

Vereinbarung über die Überlassung von Räumlichkeiten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichern im Wichernhaus, David-Mansfeld-Weg 8, zu vorübergehenden Zwecken

Zwischen

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichern,
vertreten durch die Beauftragte des Kirchenvorstandes, Frau Susanne Rieke,

und

Herrn/Frau

Straße, Nr.

in Telefon

Mitglied der Kirchengemeinde

im folgenden „Mieter“ genannt,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Zur Nutzung überlassen werden die nachgenannten Räume des Wichernhauses, David-Mansfeld-Weg 8, in 38116 Braunschweig (Zutreffendes ist angekreuzt (X)):

Räume	Versammlungen €	Privatfeiern €
Saal	() 55,-	() 100,-
Mehrzweckraum (MZR)	() 40,-	() 90,-
Wichernzimmer (WZ)	() 15,-	() 40,-
MZR + WZ	() 50,-	() 100,-
Gesamtes Haus	() 100,-	() 150,-
Kaffeetherme	() 5,-	() 5,-
Heizkostenanteil: 10% der Miete in der Zeit vom 1.10.-30.4.		
Gesamtkosten:		

Für das Haus wird eine **Kautions von € 100,-** erhoben. Sie wird bei sauberer und unbeschädigter Übergabe des Hauses und des Inventars nach der Hausabnahme zurückgezahlt, andernfalls einbehalten. Die Kautions wird vom Mieter bei der Schlüsselübergabe bar ausgehändigt.

§ 2 Mietzeit und Miete

Die Räume werden zur einmaligen vorübergehenden Nutzung überlassen.

Das Mietverhältnis beginnt am um Uhr
und endet am um Uhr.

Die Miete wie oben unter § 1 angegeben ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fällig und auf das **Konto der Wicherngemeinde Nr. 063 05 60 bei der EKK Hannover, BLZ 250 607 01** zu überweisen. Als Verwendungszweck bitten wir, „Miete WHS“ und den Namen anzugeben.

Der Mieter hat vor Ablauf der Vertragsdauer die Mieträume wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und zu reinigen. Soweit der Mieter diese Vertragspflichten nicht einhält, wird die Kautions einbehalten und alle der Kirchengemeinde hieraus entstandenen Schäden in Rechnung gestellt.

§ 3 Mietzweck

Die Räume werden ausschließlich zur Nutzung anlässlich des/der
.....
vermietet.

Der Mieter muss das 23. Lebensjahr vollendet haben und während der gesamten Veranstaltung im Wichernhaus anwesend sein. Für alle Veranstaltungen im Wichernhaus gilt das Jugendschutzgesetz. Der Mieter hat darauf zu achten, dass das Haus ausschließlich von den geladenen Gästen betreten und genutzt wird.

Der Mieter erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Mieträume der Erfüllung kirchlicher und gottesdienstlicher Aufgaben dienen und verpflichtet sich, die Räume in einer Weise zu nutzen, die kirchlichen Räumen gemäß ist.

Eine Untervermietung an Dritte oder eine Verwendung zu anderen als in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecken ist unzulässig.

§ 4 Benutzungsvorschriften

Der Mieter verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden an den Mieträumen und ihrer Ausstattung vermieden werden. Der Mieter haftet gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die an der Veranstaltung teilnehmende Dritte verursachen, neben den Verursachern als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter seine Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Verschließen der Räume während der Mietzeit nicht erfüllt.

Alle Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Arbeit der Kirchengemeinde, Veranstaltungen in anderen Räumen und **insbesondere die Nachbarschaft** nicht beeinträchtigt werden.

Bei Feiern müssen ab 22.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen gehalten werden und die Musik darf außerhalb des Hauses nicht mehr zu hören sein.

Das Haus muss spätestens um 2.00 Uhr verlassen werden. Bei allen Anlieferungen, Zu- und Ausgängen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und jede Lärmbelästigung zu vermeiden.

Nach 22.00 Uhr darf das Haus nur noch über den rückwärtigen Ausgang und die Gartenpforte betreten und verlassen werden.

Tiere dürfen ohne Genehmigung nicht mit ins Haus gebracht werden.

Besucher haben auf ihre Garderobe selbst zu achten; die Kirchengemeinde haftet bei Verlust nicht.

Im übrigen übernimmt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Mieträume und der Zugänge und haftet für alle sich daraus ergebenden Schäden, soweit der Haftpflichtversicherer der Kirchengemeinde nicht eintritt.

Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen im Wichernhaus **und** auf dem Außengelände des Wichernhauses untersagt.

§ 5 Heizkostenzuschlag

Im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 30. April) wird ein Heizungszuschlag in Höhe von 10% des Gesamtmietpreises erhoben. Dieser Betrag ist ebenfalls im Zeitpunkt des Vertragsschlusses fällig.

§ 6 Zustand der Mieträume

Der Mieter hatte Gelegenheit, sich von dem Zustand der Mieträume zu überzeugen und erklärt, dass ihm der Zustand der Mieträume bei Vertragsabschluß bekannt ist. Die Kirchengemeinde gewährt den Gebrauch nur in diesem Zustand. Sie haftet nicht für Gebrauchsminderungen infolge leichter Fahrlässigkeit oder höherer Gewalt.

§ 7 Schlüssel

Dem Mieter wird folgender Schlüssel ausgehändigt:

.....

Der Schlüssel darf Dritten nicht überlassen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Schlüssel zum mit der Beauftragten des Kirchenvorstandes verabredeten Zeitpunkt an die Kirchengemeinde zurückzugeben.

An dem Schlüssel darf kein Etikett oder Anhänger angebracht werden, der auf das Wichernhaus oder die Wicherngemeinde hinweist, um zu verhindern, dass der Schlüssel von unberechtigten Personen dazu benutzt wird, in die Räume bei einem Verlust des Schlüssels einzudringen.

Für den Fall, dass der Mieter den Schlüssel nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurückgibt, ist die Wicherngemeinde berechtigt, eine Schadenersatzpauschale von 250,00 EUR zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der Wicherngemeinde vorbehalten.

Braunschweig, den

.....
Unterschrift des Mieters